

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1956	Nummer 48
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 1057. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 1057.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 25. 4. 1956, Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks. S. 1058.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 18. 4. 1956, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Anerkannte Prüf-anstalten für Zulassungsprüfungen. S. 1060.

K. Justizminister.

Notiz.

4. 5. 1956, Erteilung der vorläufigen Zulassung an den türkischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn İrfan Sabit Akçe. S. 1064.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsrat K. Hillemeyer zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Essen-Süd.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat W. Wiegel vom Finanzamt Bergisch-Gladbach an die Oberfinanzdirektion Köln.

Es ist ausgeschieden: Ministerialdirigent W. Grund, Finanzministerium.

— MBl. NW. 1956 S. 1057.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungs- und -Veterinär Dr. K. Saath zum Oberregierungs- und -veterinär bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsveterinär Dr. W. Zieger zum Oberregierungs- und -veterinär bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Regierungsveterinär Dr. H. Majert zum Regierungsveterinär bei der Bezirksregierung in Münster; Regierungsrat Dr. K. Schlüter zum Oberregierungsrat beim Kulturamt in Bonn; Regierungsbaurat F. Heß zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Oberforstmeister z. Wv. A. Merckell zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsassessor R. Schwesig zum Regierungsrat beim Landeskulturamt Westfalen in Münster; Regierungsbaurat z. Wv. H. Schmidt zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Forstmeister R. Dingerkus beim Forstamt Rumbeck; Forstmeister B. Havestadt beim Forstamt Altenbeken.

— MBl. NW. 1956 S. 1057.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 4. 1956 — II/F 1 — 19—01 —

Für die Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Handwerks gilt folgendes:

1. Die Gebührenerhebung für Amtshandlungen erfolgt nach Maßgabe der nachstehend genannten Vorschriften:

A. Auf Grund von § 7 der Verordnung vom 16. März 1954 (BGBl. I S. 38): DM
Ausstellung der Handwerkskarte gemäß § 9 Abs. 2 HwO 5,—

B. Auf Grund der Gebührenordnung vom 23. Januar 1956 (GV. NW. S. 91):

I. Eintragung in die Handwerksrolle

1. auf Grund der Meisterprüfung gemäß § 7 Abs. 1 HwO 5,—
2. auf Grund einer Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 2 HwO 10,—

II. Eintragung in die Lehrlingsrolle

1. Innungsmitglieder
a) Bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit 5,—
b) bei Anmeldung nach 13 Wochen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Lehre 10,—
c) bei Anmeldung im zweiten Halbjahr der Lehre 15,—
d) bei Anmeldung nach dem ersten Lehrjahr 25,—

2. Nichttinnungsmitglieder	DM
a) Bei Anmeldung innerhalb von 13 Wochen nach Beginn der Lehrzeit	15,—
b) bei Anmeldung nach 13 Wochen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Lehre	20,—
c) bei Anmeldung im zweiten Halbjahr der Lehre	25,—
d) bei Anmeldung nach dem ersten Lehrjahr	30,—
III. Zwischenprüfung und Gesellenprüfung	
1. Zwischenprüfung	5,—
Die Kosten für Prüfungsmaterialien sind gesondert zu erstatten.	
2. Gesellenprüfung (auch Wiederholung)	15,—
3. Ausfertigung des Gesellenbriefes oder Ersatzbescheinigung für das Prüfungszeugnis	2,—
(Die erste Ausfertigung des Prüfungszeugnisses — auch in Verbindung mit dem Lehrzeugnis — ist gemäß § 23 der Gesellenprüfungsordnung gebührenfrei.)	
Die Ziffern 2 und 3 sind auch auf die Lehrabschlußprüfung der Verkäuferinnen im Nahrungsmittelhandwerk anzuwenden.	
IV. Meisterprüfung	
1. Erste Prüfung	
a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Orthopädienschuhmacher	90,—
b) alle übrigen Handwerkszweige	75,—
2. Wiederholungsprüfung	
a) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Elektroinstallateure; Elektromaschinenbauer; Orthopädienschuhmacher	
aa) Gesamtwiederholung	90,—
bb) Wiederholung des praktischen Teils	60,—
cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theoretischen Prüfung	45,—
b) alle übrigen Handwerkszweige	
aa) Gesamtwiederholung	75,—
bb) Wiederholung des praktischen Teils	50,—
cc) Wiederholung der theoretischen Prüfung oder eines Teiles der theoretischen Prüfung	37,50
3. Zweitausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses oder Auszug aus dem Meisterprüfungsregister	3,—
(Die Erstaufbereitung des Meisterprüfungszeugnisses ist gebührenfrei.)	
4. Meisterbrief, auch Ersatzausfertigung, je nach Aufwand bis zu	10,—
Wird der Prüfling nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 10 DM — zurückerstattet.	
V. Vereidigung von Sachverständigen	
je Vereidigung	20,—
VI. Anmahnung von Beiträgen u. Gebühren	1,—
VII. Abgabe von Anschriftenmaterial je Anschrift	0,10

C. Auf Grund der Verordnung vom 4. April 1956 (GV. NW. S. 129):	DM
1. Ablegung der Baumeisterprüfung	150,—
2. Wiederholung der gesamten Prüfung	120,—
3. Wiederholung des mündlichen Teils der Prüfung	75,—
Wird der Prüfling zur Prüfung nicht zugelassen oder tritt er nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Unkosten — mindestens jedoch nach Abzug von 25 DM — zurückerstattet.	
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Ausbildungseinrichtungen und für Schulungsmaßnahmen sind nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu erheben:	
I. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Ausbildungseinrichtungen (Übungswerkstätten) sind so zu bemessen, daß sie lediglich die sachlichen und persönlichen Kosten der Lehrgänge decken.	
II. Die Gebühren für Schulungsmaßnahmen (fachliche und allgemeinkundliche Lehrgänge) sind unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl und der entstehenden Kosten und Aufwendungen festzusetzen. Sie sind so zu bemessen, daß sie lediglich die sachlichen und persönlichen Kosten der Lehrgänge decken.	
3. In besonderen Fällen kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der unter Abschnitt 1 genannten Verordnungen verwiesen.	

An die Handwerkskammern,
Regierungspräsidenten,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1956 S. 1058.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Anerkannte Prüfanstalten für Zulassungsprüfungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 4. 1956 — II A 5 — 2.53 Nr. 900/56

Auf Grund der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers v. 31. 12. 1937 — IV c 4 Nr. 8612/222 —, Abschn. V (2) (RABl. 1938, S. I 11; ZdB. 1938, S. 82) zur Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. 11. 1937 (RGBl. I S. 1177) gebe ich nachstehend ein neues Verzeichnis der vom Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses für die Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten nach Abschn. 4.231 der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Zulassungsverfahrens (auszugsweise bekanntgegeben mit RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 — MBl. NW. S. 813) anerkannten Prüfanstalten für das Zulassungsverfahren bekannt.

Das mit RdErl. v. 2. 2. 1952 — II A 5.4 Nr. 83/52 — (MBl. NW. S. 165) bekanntgegebene Verzeichnis ist sowohl durch Namens- und Anschriftenänderungen einiger bereits anerkannter Prüfanstalten als auch durch die nach den Beschlüssen des Länder-Sachverständigenausschusses notwendig gewordenen Neuanerkennungen überholt.

Meinen RdErl. v. 2. 2. 1952 — II A 5.4 Nr. 83/52 — (MBl. NW. S. 165) hebe ich daher auf. Es gilt nunmehr folgendes Verzeichnis der Prüfanstalten für Zulassungsprüfungen neuer Baustoffe und Bauarten.

1 Allgemeine Prüfungen

- 1.1 Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — BAM — Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
- 1.2 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg Hamburg, Kampstraße 41

- 1.3 Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Braunschweig
Braunschweig, Schleinitzstraße
- 1.4 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Technischen Hochschule Hannover
Hannover, Nienburger Straße 3
- 1.5 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Aachen, Schinkelstraße
- 1.6 Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart
Stuttgart-O, Neckarstraße 304
- 1.7 Institut für Beton- und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe
Karlsruhe, Kaiserstraße 12
und
Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine — Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe —
Karlsruhe, Kaiserstraße 12
- 1.8 Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München — Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten —
München, Arcisstraße 21
- 1.9 Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt
Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2
- 1.10 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186
- 1.11 Ingenieur-Laboratorium des Lehrstuhls für Statik, Stahlbrücken- und Stahlhochbau an der Technischen Hochschule Darmstadt (nur für Stahlbau)
Darmstadt
- 2 Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme nach DIN 4102 (ohne DIN 4102, Blatt 3, Abs. A II 2)
 - 2.1 Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — BAM —
Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
 - 2.2 Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Braunschweig
Braunschweig, Schleinitzstraße
 - 2.3 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg
Hamburg, Kampstraße 41
 - 2.4 Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart
Stuttgart-O, Neckarstraße 304
 - 2.5 Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine — Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe — unter Beteiligung des Instituts für Beton und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe
Karlsruhe, Kaiserstraße 12
 - 2.6 Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt
Nürnberg, Gewerbemuseumsplatz 2
- 3 Prüfung der Schall- und Wärmedämmung
 - 3.1 Prüfung der Schalldämmung
 - 3.11 Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Braunschweig
Braunschweig, Schleinitzstraße
 - 3.12 Institut für technische Physik e. V.
Stuttgart-Degerloch, Königstraße 70/74
 - 3.13 Institut für Schwingungsforschung an der Technischen Universität Berlin-Charlottenburg
Berlin-Charlottenburg, Jebenstr. 1
 - 3.2 Prüfung der Wärmedämmung
 - 3.21 Wärmetechnisches Institut der Technischen Hochschule Braunschweig
Braunschweig, Wodanstraße 42
 - 3.22 Institut für technische Physik e. V.
Stuttgart-Degerloch, Königstraße 70/74
 - 3.23 Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — BAM —
Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
 - 3.24 Bayerisches Staatliches Prüfamt für technische Physik bei der Technischen Hochschule München
München, Walter-von-Dyck-Platz 1
 - 3.25 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg
Hamburg, Kampstraße 41
 - 3.26 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
Aachen, Schinkelstraße
 - 3.28 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Technischen Hochschule Hannover
Hannover, Nienburger Straße 3
- 4 Prüfung von Leim- und Dübelverbindungen
 - 4.1 Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart, Abtlg. für Holz, Glas und Kunststoffe
Stuttgart-O, Neckarstraße 304
- 5 Prüfung von Holzschutzmitteln sowie Feuerschutzmitteln nach DIN 4102, Blatt 3, Abs. A II 2
 - 5.1 Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — BAM — (Fäulnis-, Insekten- und Feuerschutzmittel)
Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
 - 5.2 Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft — Institut für angewandte Mykologie und Holzschutz — (Fäulnis- und Insektenschutzmittel)
Hannover-Münden, Werraweg 1
 - 5.3 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (Fäulnis- und Feuerschutzmittel)
Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186
 - 5.4 Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (Fäulnis- und Holzschutzmittel)
Rheinbeck b. Hamburg, Schloß
 - 5.5 Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart (Feuerschutzmittel)
Stuttgart-O, Neckarstraße 304
 - 5.6 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg (Feuerschutzmittel)
Hamburg, Kampstraße 41
- 6 Prüfung von Grundstücksentwässerungsgegenständen
 - 6.1 Prüfstelle für Abwassertechnik
Düsseldorf, Alleestraße 49/51
- 7 Prüfung von Spannstahl und Spannverfahren
 - 7.1 Spannstahl
 - 7.11 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
 - 7.12 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Technischen Hochschule Hannover
Hannover, Nienburger Straße 3
 - 7.13 Lehrstuhl für Baustatik der Abteilung für Bauingenieurwesen, Technische Hochschule Karlsruhe
Karlsruhe, Kaiserstraße 12

- 7.14 Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München — Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten — München, Arcisstraße 21
- 7.15 Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart, Abteilung für Stahl und Stahlbeton Stuttgart-O, Neckarstraße 304
- 7.2 Spannverfahren
- 7.21 Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Technischen Hochschule Hannover Hannover, Nienburger Straße 3
- 7.22 Lehrstuhl für Baustatik der Abteilung für Bauingenieurwesen, Technische Hochschule Karlsruhe Karlsruhe, Kaiserstraße 12
- 7.23 Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München — Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten — München, Arcisstraße 21
- 7.24 Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart, Abteilung für Stahl und Stahlbeton Stuttgart-O, Neckarstraße 304

Vor der Durchführung der Prüfungen nach den Sachgebieten unter Ziff. 1 bis 4 und 6 ist das Arbeitsprogramm nach DIN 4110 — Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauarten — bzw. DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — meinem Ministerium zur Zustimmung vorzulegen.

Der Arbeitsplan zu Ziff. 5 — Prüfung von Holzschutzmitteln — ist dem Prüfausschuß für Holzschutzmittel bei der Technischen Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft, Hamburg-Bahrenfeld, Brahmstraße 100, vorzulegen.

— MBl. NW. 1956 S. 1060.

Notiz

Erteilung der vorläufigen Zulassung an den türkischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn İrfan Sabit Akçe

Düsseldorf, den 4. Mai 1956.
I B 3 — 451 — 1/56

Die Bundesregierung hat dem zum türkischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn İrfan Sabit Akçe am 26. April 1956 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 1064.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.